

Kommentar

Diesel-Skandal: Neue Strategie des BGH?

Hinweisbeschluss wirft die Frage auf, ob der BGH eine Grundsatzentscheidung retten wollte

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

Der BGH hat den Verhandlungstermin in einem Rechtsstreit zwischen einem Käufer eines VW Tiguan 2.0 TDI gegen das Autohaus aufgehoben, nachdem der Kläger die Revision nach einem Vergleich zurückgenommen hat. Vorausgegangen war ein Hinweisbeschluss vom 8. Januar 2019, der jetzt (wie ein Urteil) veröffentlicht wurde (VIII ZR 225/17).

Nicht erst im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Skandal sondern auch in anderen Bereichen (zum Beispiel Widerrufs-Joker) wird vielfach einer Partei der Vorwurf gemacht, zur Vermeidung einer für sie negativen Grundsatzentscheidung des BGH die Revision zurückgenommen zu haben oder der Gegenseite ein fürstliches Vergleichsangebot gemacht zu haben, das alsdann angenommen wird. So wird im vorliegenden Fall spekuliert, VW habe ein BGH-Urteil mit hohem Schweigegeld vermeiden wollen. Weiter wird angenommen, der BGH wolle durch Erlass eines Hinweisbeschlusses (mit dem Risiko der späteren Veröffentlichung) solche Maßnahmen ins Leere laufen lassen. So einfach sind die Zusammenhänge aber nicht.

Hinweisbeschlüsse (auch des BGH) dürfen veröffentlicht werden. Indessen kommt solchen Hinweisbeschlüssen nicht einmal eine Bindungswirkung für das jeweilige Verfahren zu. Allenfalls entsteht eine faktische Bindung. Verfahrensrechtlich kann die Erteilung von Hinweisen geboten sein. Auch in der Revisionsinstanz hat das Gericht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht zu sein (§ 278 ZPO). Wenn infolge eines Hinweisbeschlusses des BGH die Parteien den Rechtsstreit vergleichen, vermag dies keinen Vorwurf gegen eine der Parteien zu begründen. Spekulationen über die Gründe sind ohne tatsächliche Anhaltspunkte unzulässig. Nach dem Hinweisbeschluss des BGH wäre der Rechtsstreit ohnehin auch ohne Vergleich nicht vom BGH entschieden, sondern an das OLG zurückverwiesen worden. Es kann dem Interesse beider Parteien entsprechen, vor diesem Hintergrund einen abschließenden Vergleich zu schließen.

Dennoch verbleibt eine gewisse Irritation. Da vor dem BGH weiterer Tatsachenvortrag nicht möglich ist, ist durchaus zweifelhaft, ob ein Hinweisbeschluss angezeigt war. In der Regel werden vor dem BGH die offenen rechtlichen Fragen in der mündlichen Verhandlung erörtert. Nach den Erkenntnissen aus der Verhandlung kann es zum Vergleichsabschluss und/oder zur Revisionsrücknahme kommen. Darin liegt, gerade weil die Parteien über das Verfahren disponieren können, auch ein Wert der mündlichen Verhandlung. Nur gibt es dann keine Entscheidung, die veröffentlicht werden könnte. Ob im Streitfall der Hinweisbeschluss geboten war, kann ohne Aktenkenntnis nicht entschieden werden. Indessen müssen Parteien eines Revisionsverfahrens künftig einkalkulieren, dass Hinweisbeschlüsse erteilt und veröffentlicht werden. Das sollte aber die Ausnahme bleiben, damit Fehlentwicklungen durch deren Überschätzung vermieden werden, die Parteienmaxime nicht ausgehöhlt werden und der Mündlichkeitsgrundsatz nicht gefährdet wird. //



Prof. Dr. Bernd Hirtz

ist Rechtsanwalt in Köln. Er war bis Ende 2018 Vorsitzender des Zivilverfahrensrechtsausschusses des DAV.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

„Parteien müssen künftig einkalkulieren, dass der BGH Hinweisbeschlüsse erteilt und veröffentlicht.“

Arbeitsbelastung am EuGH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) will sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren. Um dem enormen Anstieg der Zahl der bei ihm anhängigen Rechts-sachen Herr zu werden, hat der Rat am 9. April 2019 durch eine Satzungsänderung einen neuen Filtermechanismus für Rechtsmittel angenommen. Die neuen Vorschriften gelten für Rechtsmittelverfahren bei Entscheidungen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum, des Gemeinschaftlichen Sortenamts, der Europäischen Chemikalienagentur und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit.

Urteile des EGMR

Effektiver Rechtsschutz bedeutet, dass Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Aktuelle Entwicklungen lassen jedoch befürchten, dass sich einige Mitgliedsländer von den Europäischen Institutionen entfernen. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hierzu (19/9262) hat die Bundesregierung betont, dass sie unmissverständlich und deutlich die Umsetzung der Urteile des EGMR fordert (BT-Drs. 19/9799). Sie hat auch darauf hingewiesen, dass in Deutschland vom Bundesjustizministerium jährlich ein Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland erstellt werde, um die Exekutive und Judikative hierüber in Kenntnis zu setzen.

Leserreaktion

» Kompliment!

Zu dem Aufsatz „Verfassungsjubiläum unter getrübttem Grundrechtshimmel“ von Dr. Michael Kleine-Cosack im Mai-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2019, 278):

Ein hervorragender, brillant geschriebener und hochinteressanter Artikel, dessen Aussagen und Feststellungen man nur in Gänze zustimmen kann. Der Autor war in den Siebzigern in Freiburg i.Br. der von mir stets bewunderte Dozent im Examensrepetitorium für Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Klarheit in der juristischen Argumentation, trennscharfe Analyse, untrügliches rechtspolitisches Gespür sowie schonungsloses Benennen von Fehlentwicklungen und Missständen zeichneten ihn schon damals aus, und daran hat sich ganz offensichtlich nichts geändert. Mein großes, von Herzen kommendes Kompliment!

Rechtsanwalt Dr. Franz Terwey, Frankfurt am Main